UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

Basisprospekte

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert
(mit (Teil-) Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

der UniCredit Bank AG

sowie unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm

der UniCredit Bank Austria AG

vom

9. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 13

A. Allgemeine Beschreibung 13

1. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der HVB 13

2. Allgemeine Beschreibung des Bank Austria Programms 13

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere 14

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts 15

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere 16

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel 16

II. RISIKOFAKTOREN 18

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin 18

1. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die HVB 18

2. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die BANK AUSTRIA 19

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 19

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin 19

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin 19

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung 21

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben 22

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Wertpapieren (Produkttyp 1) und Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben 22

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) und Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben 23

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5) und Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben 23

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7) und All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben 24

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben 24

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben 24

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 11) ergeben 25

h) Zusätzliche Risiken bei allen Compo Wertpapieren 25

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben 25

a) Risiken aufgrund einer Umwandlung der Wertpapiere 26

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen 26

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen 26

d) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin 27

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere 27

a) Marktpreisrisiken 27

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung 28

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert 29

d) Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen 30

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere 30

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern 30

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere 32

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile 32

a) Risiken in Verbindung mit Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren 33

b) Risiken in Verbindung mit Indizes 36

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen 38

d) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 39

e) Risiken in Verbindung mit einem Korb als Basiswert 44

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind 45

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko 45

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen 46

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten 46

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts 47

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert 48

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten 48

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert 49

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin 49

III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT 50

A. Verantwortliche Personen 50

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts 50

C. Veröffentlichung des Basisprospekts 51

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 52

E. Funktionsweise des Basisprospekts 53

F. Sonstige Hinweise 55

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL 56

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere 56

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere 56

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist 56

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist 57

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere 57

5. Emissionspreis der Wertpapiere 58

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 58

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere 59

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel 59

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum 59
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel 60
C. Weitere Angaben 61
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 61
a) Weitere Transaktionen 61
b) Geschäftliche Beziehungen 61
c) Informationen bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile 62
d) Preisstellung durch die Emittentin 62
2. Verwendung der Erlöse 63
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere 63
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 65
A. Angaben über die Wertpapiere 65
1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere 65
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin 65
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen 68
a) Verzinsung der Wertpapiere 68
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen 69
c) Einlösung der Wertpapiere 69
d) Marktstörungen 70
e) Anpassung der Wertpapierbedingungen 74
f) Umwandlungsrecht der Emittentin 75
g) Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung 76
h) Steuern 77
i) Vorlegungsfrist 77
4. Zahlungen 77
5. Ratings 78
a) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB 78
b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA 81
6. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung 83

B. Angaben über den Basiswert 84
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts 84
a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil 84
b) Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil 85
c) Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil 86
d) Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil 86
2. Zulässige Basiswerte 86
VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN 88
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen 88
1. Referenzpreise und andere Produktparameter 88
a) Referenzpreis 88
b) Anfänglicher Referenzpreis 88
c) Finaler Referenzpreis 89
d) Bester Finaler Referenzpreis 90
e) Andere Produktparameter 90
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere 90
B. Detaillierte Informationen zu Garant Wertpapieren (Produkttyp 1) 92
1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Wertpapieren 92
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Wertpapiere 92
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 92
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 92
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 94
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 94
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 94
4. Zusatzoption: Verzinsung 94
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 95
C. Detaillierte Informationen zu Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) 96
1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Basket Wertpapieren 96
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Basket Wertpapiere 96
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 97

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 97
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 98
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 98
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 98
4. Zusatzoption: Verzinsung 99
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 99
D. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) 100
1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Wertpapieren 100
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Wertpapiere ... 100
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 100
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 100
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 102
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 102
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 102
e) Bestimmung des Höchstbetrags 102
4. Zusatzoption: Verzinsung 103
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 103
E. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) . 104
1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Basket Wertpapieren 104
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Basket Wertpapiere 104
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 105
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 105
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 106
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 106
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 106
e) Bestimmung des Höchstbetrags 107
4. Zusatzoption: Verzinsung 107
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 108
F. Detaillierte Informationen zu Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5) 109
1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Rainbow Wertpapieren 109

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Rainbow Wertpapiere 109
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 110
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 110
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 110
c) Bestimmung Gewichtung 111
d) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 111
e) Bestimmung Finaler Referenzpreis 111
4. Zusatzoption: Verzinsung 111
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 112
G. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6) 113
1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Rainbow Wertpapieren 113
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Rainbow Wertpapiere 113
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 114
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 114
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 114
c) Bestimmung Gewichtung 115
d) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 115
e) Bestimmung Finaler Referenzpreis 115
f) Bestimmung des Höchstbetrags 115
4. Zusatzoption: Verzinsung 116
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 117
H. Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7) 118
1. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Garant Wertpapieren 118
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Garant Wertpapiere 118
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 119
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 119

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Beste Kursentwicklung des Basiswerts 120

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 120

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 121

4. Zusatzoption: Verzinsung 121

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 121

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) 123

1. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Garant Cap Wertpapieren 123

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Garant Cap Wertpapiere 123

3. Einlösung am Rückzahlungstermin 124

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 124

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Beste Kursentwicklung des Basiswerts 125

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 125

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 126

e) Bestimmung des Höchstbetrags 126

4. Zusatzoption: Verzinsung 127

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 127

J. Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9) 128

1. Wirtschaftliche Merkmale von Digital Garant Basket Wertpapieren 128

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere 128

3. Einlösung am Rückzahlungstermin 129

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 129

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 129

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 129

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 130

4. Zusatzoption: Verzinsung 130

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 131

K. Detaillierte Informationen zu Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) 132
1. Wirtschaftliche Merkmale von Express Garant Wertpapieren 132
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Garant Wertpapiere 132
3. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 132
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 133
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 133
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 133
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 134
d) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis 134
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 134
L. Detaillierte Informationen zu Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 11) 136
1. Ausstattung 136
2. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung 136
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung 136
4. Einlösung 137
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag (k) 137
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis 137
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k) 137
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag 137
d) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 138
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 138
M. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden 139
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN 141
A. Allgemeine Informationen 141
B. Aufbau der Bedingungen 143
C. Bedingungen der Wertpapiere 146
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 146

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende: 146
[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende: 154
Teil B – Produkt– und Basiswertdaten 162
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 172
[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:] 172
Produkttyp 1: Garant Wertpapiere 172
Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere 172
Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere 172
Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere 172
Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere 172
Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere 172
Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere 172
Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere 172
Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere 172
Produkttyp 10: Express Garant Wertpapiere 216
Produkttyp 11: Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung 237
[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:] 257
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden 274
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN 276
A. HVB als EMITTENTIN 276
B. BANK AUSTRIA als EMITTENTIN 277
C. Einsehbare Dokumente 280
1. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB 280
2. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA 280
D. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und Trend Informationen 281
1. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB 281
2. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA 281
a) Trend Informationen 281
b) Wesentliche Veränderungen 282

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 283
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 293
A. Einleitung 293
B. Vereinigte Staaten von Amerika 293
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE 295
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN 296
A. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB 296
B. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA .300

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung

Die UniCredit Bank AG (die "**HVB**") und die UniCredit Bank Austria AG (die "**BANK AUSTRIA**") werden jeweils als "**EMITTENTIN**" bezeichnet, womit im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, die HVB gemeint ist und im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, die BANK AUSTRIA gemeint ist.

1. ***Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der HVB***

Die HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

2. ***Allgemeine Beschreibung des Bank Austria Programms***

Die BANK AUSTRIA begibt Wertpapiere unter dem Bank Austria Programm. Das Gesamtvolumen der Emissionen unter dem Bank Austria Programm ergibt sich aus dem € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der BANK AUSTRIA (das "**BANK AUSTRIA-PROGRAMM**").

Der für dieses BANK AUSTRIA-PROGRAMM ordnungsgemäß ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 40.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS EUR 40.000.000.000 nicht übersteigen. Die Erstellung des vorliegenden Basisprospekts der BANK AUSTRIA wurde mit Beschluss des Liquidity Committee, einem Unterausschuss des Vorstands der BANK AUSTRIA, vom 26. April 2016 ermächtigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert oder Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab. Im Fall von WERTPAPIEREN mit Single-Basiswert ist der BASISWERT entweder eine AKTIE (einschließlich AKTIENVERTRETENDER WERTPAPIERE), ein INDEX, ein ROHSTOFF oder ein FONDSANTEIL (jeweils ein "**BASISWERT**"). Im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert ist der BASISWERT ein Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. "**KORBBESTANDTEILE**" können in diesem Fall wiederum AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFE oder FONDSANTEILE sein. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind vollständig oder teilweise kapitalgeschützt. Vollständiger Kapitalschutz heißt, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der WERTPAPIERE mindestens dem NENNBETRAG der jeweiligen WERTPAPIERE entspricht. Teilweiser Kapitalschutz heißt, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der WERTPAPIERE zwar unter dem NENNBETRAG der jeweiligen WERTPAPIERE liegen kann, aber mindestens dem festgelegten MINDESTBETRAG entspricht. In bestimmten Fällen ist jedoch auch ein **Totalverlust** des angelegten Kapitalbetrags möglich (siehe Abschnitt *II. Risikofaktoren*). Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbriefter Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Garant Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Garant Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Garant Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6)
- All Time High Garant Wertpapiere (Produkttyp 7)

- All Time High Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Garant Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung (Produkttyp 11)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die jeweilige EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der jeweiligen EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren.* Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die jeweilige EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der jeweiligen EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der jeweiligen EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die jeweilige EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird eine Zusammenfassung mit Basisinformationen in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt. Die Beifügung einer Zusammenfassung ist nicht erforderlich, sofern eine gesetzliche Ausnahme Anwendung findet (z.B. im Fall von WERTPAPIEREN mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden).

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die jeweilige EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem bean-

tragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die jeweilige EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT (einschließlich der KORBBESTANDTEILE), den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

1. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die HVB***

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des Registrierungsformulars der HVB vom 20. Mai 2020 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt

XII.A Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB auf den Seiten 296 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

2. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die BANK AUSTRIA***

Die Risikofaktoren in Bezug auf die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN, die auf den Seiten 2 bis 9 des *Base Prospectus € 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of instruments including Pfandbriefe and Covered Bank Bonds due from one month to 40 years from the date of issue* (Basisprospekt vom 3. April 2020 zum UniCredit Bank Austria AG € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme - der "**EMTN-BASISPROSPEKT**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII.B Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA* auf den Seiten 296 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. ***Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der jeweiligen EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMAßNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der jeweiligen EMITTENTIN gefährdet ist.

Die HVB als EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UniCredit-Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt *II.A.1 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die HVB*).

Die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN ist ebenfalls als Teil der international tätigen UniCredit-Bankengruppe vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt *II.A.2 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die BANK AUSTRIA).*

Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die jeweilige EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die jeweilige EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die jeweilige EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der jeweiligen EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[1] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[2] ("**SRM**"),
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") für die HVB, und
- dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") für die BANK AUSTRIA

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die jeweilige EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die HVB ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") bzw. in Bezug auf die BANK AUSTRIA die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"). Die BAFIN und die FMA können in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der jeweiligen EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der jeweiligen EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der jeweiligen EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht WERTPAPIERINHABERN unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

---

[1] Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

[2] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG bzw. BaSAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die jeweilige EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORGG**"), dem die HVB unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Es besteht das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN bzw. die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die jeweilige EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der jeweiligen EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der jeweiligen EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der jeweiligen EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

2. ***Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile* beachten.

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Wertpapieren (Produkttyp 1) und Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben

Bei Garant Wertpapieren und Garant Cap Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor

Bei Garant Wertpapieren und Garant Cap Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) und Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Garant Basket Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen der KORBBESTANDTEILE das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor

Bei Garant Basket Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5) und Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben

Bei Garant Rainbow Wertpapieren und Garant Cap Rainbow Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen der KORBBESTANDTEILE das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor

Bei Garant Rainbow Wertpapieren und Garant Cap Rainbow Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7) und All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben

Bei All Time High Garant Wertpapieren und All Time High Garant Cap Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

Zusätzliches Risiko in Verbindung mit dem Partizipationsfaktor bzw. dem Partizipationsfaktor$_{best}$

Bei All Time High Garant Wertpapieren und All Time High Garant Cap Wertpapieren besteht bei einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR bzw. PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben

Bei Digital Garant Basket Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen der KORBBESTANDTEILE das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Digital Garant Basket Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben

Bei Express Garant Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko, dass ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS nicht eintritt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG ist.

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 11) ergeben

Bei Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

h) Zusätzliche Risiken bei allen Compo Wertpapieren

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein zusätzliches Verlustrisiko.

Die Wertpapiere können als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE und als COMPO WERTPAPIERE begeben werden (siehe Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*). Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE gehandelt werden, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG (siehe Abschnitt *IV.A.7. Emission und Lieferung der Wertpapiere*) ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE gehandelt werden. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

3. ***Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken aufgrund einer Umwandlung der Wertpapiere

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein UMWANDLUNGSRECHT der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn ein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Umwandlung der WERTPAPIERE führen können (Beispiel: Die Kursnotierung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden). In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gekoppelt und kann selbst im Fall einer positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS unter dem NENNBETRAG liegen.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS oder ein BASISPREIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT oder ein KORBBESTANDTEIL ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE

beziehen sich danach auf einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

d) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin

WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der jeweiligen EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der jeweiligen EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neuanlage kann erheblich steigen.

4. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall vor Fälligkeit verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder der KORBBESTANDTEILE,
- Dividendenerwartung oder
- Korrelation der KORBBESTANDTEILE (im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert).

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die jeweilige EMITTENTIN oder eine andere Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der jeweiligen EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kal-

kulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünsti-

gen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht veräußern zu können.

d) Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die jeweilige EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die jeweilige EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der jeweiligen EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die jeweilige EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der jeweiligen EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die jeweilige EMITTENTIN oder die

Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der jeweiligen EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der jeweiligen EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN werden als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt. Diese Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30°%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT oder ein KORBBESTANDTEIL eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) gilt Folgendes: Es könnte für die jeweilige EMITTENTIN erforderlich sein, die US-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN einzubehalten. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die jeweilige EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der jeweiligen EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der jeweiligen EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der jeweiligen EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der jeweiligen EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

5. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile***

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung eines BASISWERTS bzw. im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert wiederum von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind. Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in dieser Kategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (FONDSINDIZES und SONSTIGE INDIZES) (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*) oder
- einen Korb aus AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFEN oder FONDSANTEILEN.

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FONDSANTEIL als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen.

Hinweis: Im Folgenden wird zur besseren Verständlichkeit lediglich der Begriff "Basiswert" verwendet. Da sich die in dieser Kategorie beschriebenen Risiken jedoch in gleicher Weise auch auf die jeweiligen KORBBESTANDTEILE auswirken, sind diese Risikofaktoren auch in Bezug auf die jeweilige Art der KORBBESTANDTEILE zu lesen und für Anleger in WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert relevant.

a) ***Risiken in Verbindung mit Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich

nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisie-

rung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der die jeweilige EMITTENTIN angehört, (die "**UNICREDIT GROUP**") ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die jeweilige EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die jeweilige EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die Emittentin der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) ***Risiken in Verbindung mit Indizes***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "**INDEXSTAND**") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "**INDEXZIEL**") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "**INDEXKONZEPT**"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der jeweiligen EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "**INDEXSPONSOR**"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "**INDEXBERECHNUNGSSTELLE**"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die jeweilige EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die jeweilige EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) ***Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Fondsanteile als Basiswert oder*

Korbbestandteil) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann

sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU[3] operieren (die "**ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS**" oder "**AIF**") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**SPEZIAL-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Die Anlage in solche Vermögenswerte kann mit erheblichen Risiken verbunden sein.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite

[3] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

e) ***Risiken in Verbindung mit einem Korb als Basiswert***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit einem Korb als BASISWERT verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiko in Bezug auf die Kursentwicklung der Korbbestandteile*

Es besteht das Risiko, dass der Kurs eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Kapitalverlust erleidet.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt unmittelbar von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Fällt der Kurs eines KORBBESTANDTEILS, wirkt sich dies nachteilig auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS aus. Fallende Kurse eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE können eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

(2) *Risiko in Bezug auf die Korrelation der Korbbestandteile*

Die WERTPAPIERINHABER können in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE einem Korrelationsrisiko ausgesetzt sein.

Weisen die KORBBESTANDTEILE ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE häufen und sich gegenseitig verstärken.

(3) *Risiko in Bezug auf die Gewichtung der Korbbestandteile*

Im Fall einer unterschiedlichen GEWICHTUNG der KORBBESTANDTEILE kann sich die negative Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS mit hoher GEWICHTUNG verstärkt nachteilig auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auswirken.

Die GEWICHTUNG eines KORBBESTANDTEILS hat einen maßgeblichen Einfluss darauf, wie stark sich seine Kursentwicklung auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auswirkt. Je höher die GEWICHTUNG des KORBBESTANDTEILS im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN ist, desto stärker wirken sich fallende Kurse des betreffenden KORBBESTANDTEILS auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS aus.

6. ***Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind***

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der jeweiligen EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

Hinweis: Auch in dieser Kategorie wird zur besseren Verständlichkeit auf die Unterscheidung zwischen dem Begriff "Basiswert" und dem Begriff "Korbbestandteile" verzichtet, obwohl sich diese Risikofaktoren gleichermaßen auch auf die KORBBESTANDTEILE auswirken. Anleger in WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert sollten daher diese Risikofaktoren im Hinblick auf die jeweiligen KORBBESTANDTEILE beachten.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse, kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann deshalb selbst dann fallen, wenn der Wert oder Kurs der in diesem BASISWERT enthaltenen oder abgebildeten Vermögenswerte leicht steigt oder stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen nur schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann insbesondere zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN oder einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[4] ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

[4] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die jeweilige EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische REFERENZWERTE anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT, für den die vorgenannte Bedingung bei Auflage eines WERTPAPIERS noch nicht oder nicht mehr erfüllt ist, nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als dessen BASISWERT verwendet werden darf.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts

Von der jeweiligen EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "**KONZENTRATIONSRISIKO**" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der jeweiligen EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER negativ auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die jeweilige EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die jeweilige EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden.

Beispiel: Die jeweilige EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die jeweilige EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen höhen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung (z.B. durch die Worte "Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA" oder "in Bezug auf die BANK AUSTRIA") ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) betreffen.

Die UniCredit Bank Austria AG (mit eingetragenem Geschäftssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung (z.B. durch die Worte "Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB" oder "in Bezug auf die HVB") ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (HVB) betreffen.

Die jeweilige EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der jeweiligen EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die jeweilige EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 9. Juni 2020 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der jeweiligen EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BA-

SISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "**NACHTRAG**") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die jeweilige EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der jeweiligen EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT ist bis einschließlich 9. Juni 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung des Basisprospekts

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die HVB als EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.de) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.at) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgeru-

fen werden können) und ggf. weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der jeweiligen EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die jeweilige EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die jeweilige EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "**ANGEBOTSFRIST**" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die jeweilige EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die jeweilige EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der jeweiligen EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

(i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

(ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der jeweiligen EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die jeweilige EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

(iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der jeweiligen EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die jeweilige EMITTENTIN

- WERTPAPIERE öffentlich zum Kauf anbieten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**").

Dies umfasst auch die Wiederaufnahme oder Fortführung eines öffentlichen Angebots von WERTPAPIEREN nach Ablauf der Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS.

Zu diesem Zweck wird die jeweilige EMITTENTIN jeweils ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) für die WERTPAPIERE erstellen und veröffentlichen (siehe Abschnitt *I.C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts*).

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter diesem BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden bzw. wurden, sind die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese wurden in den Abschnitten *VI.M. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt* einbezogen werden mittels Verweis einbezogen. In diesem Fall wird der betreffende FRÜHERE BASISPROSPEKT in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I
- der Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)
- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der jeweiligen EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. *Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. *Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der jeweiligen EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die jeweilige EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die jeweilige EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die jeweilige EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die jeweilige EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die jeweilige EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die jeweilige EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist***

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. ***Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere***

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

(i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.

(ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der jeweiligen EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.

(iii) ob das öffentliche Angebot von der jeweiligen EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

(iv) die kleinste übertragbare Einheit;

(v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. ***Emissionspreis der Wertpapiere***

Der "**EMISSIONSPREIS**" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der jeweiligen EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der jeweiligen EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der jeweiligen EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von dem Dritten offenzulegen.

7. ***Emission und Lieferung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "**EMISSIONSTAG**" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert. Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "**EMISSIONSVOLUMEN**" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "**GESAMTNENNBETRAG**" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. ***Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum***

Die jeweilige EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die jeweilige EMITTENTIN

dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die jeweilige EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der jeweiligen EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der jeweiligen EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. ***Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel***

Die jeweilige EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (der "**MARKET MAKER**"). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die jeweilige EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind***

a) Weitere Transaktionen

Die jeweilige EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die jeweilige EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE abschließen. Dabei kann die jeweilige EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auswirken. Dabei kann die jeweilige EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der jeweiligen EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die jeweilige EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) Geschäftliche Beziehungen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der jeweiligen EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der jeweiligen EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die jeweilige EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der jeweiligen EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die jeweilige EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der jeweiligen EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die jeweilige EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. Die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. als Berater eines Fonds handeln.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile***

Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die jeweilige EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die jeweilige EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die jeweilige EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. ***Verwendung der Erlöse***

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die jeweilige EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

3. ***Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere***

Die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die jeweilige EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die jeweilige EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentli-

chung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. *Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der jeweiligen EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen (im Hinblick auf das anwendbare Recht im Zusammenhang mit der Abwicklung und Sanierung der jeweiligen EMITTENTIN siehe zudem Abschnitt *V.A.2 Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin*). Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahren. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. *Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin*

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN.

Auf die jeweilige EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") in Bezug auf die HVB sowie das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**BaSAG**") in Bezug auf die BANK AUSTRIA zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD),
- das Kreditwesengesetz (KWG) in Bezug auf die HVB,
- das Bankwesengesetz (BWG) in Bezug auf die BANK AUSTRIA, und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG) in Bezug auf die HVB,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG (in Bezug auf die HVB) bzw. BaSAG (in Bezug auf die BANK AUSTRIA) können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG bzw. BaSAG vor, wenn die BAFIN (in Bezug auf die HVB) bzw. FMA (in Bezug auf die BANK AUSTRIA) als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die jeweilige EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der jeweiligen EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG bzw. BaSAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der jeweiligen EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der jeweiligen EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder Bail-in), um die jeweilige EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die jeweilige EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die jeweilige EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der jeweiligen EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die jeweilige EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten

WERTPAPIERE der jeweiligen EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der jeweiligen EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der jeweiligen EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtiteln (die "**PRIVILEGIERTEN WERTPAPIERE**"). Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtitel herangezogen.

3. ***Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen***

a) ***Verzinsung der Wertpapiere***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. NENNBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Zahlung von zusätzlichen Beträgen***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

c) ***Einlösung der Wertpapiere***

Express Garant Wertpapiere (PRODUKTTYP 10) können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden als Wertpapiere mit Barausgleich begeben. Das heißt, die WERTPAPIERE werden durch Zahlung eines Barbetrags eingelöst.

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit.

Die Wertpapiere werden mit Ausnahme der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung (PRODUKTTYP 11) am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt werden und kein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt *V.A.3.f) Umwandlungsrecht der Emittentin*).

Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung (PRODUKTTYP 11) werden hingegen an den TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINEN (t) teilweise eingelöst, sofern kein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt *V.A.3.f) Umwandlungsrecht der Emittentin*). Die letzte Teilrückzahlung erfolgt am RÜCKZAHLUNGSTERMIN.

Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" und gegebenenfalls die "**TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINE** (t)" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

d) ***Marktstörungen***

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. des KORBBESTANDTEILS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien oder ETFs als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT, dessen Bestandteile oder einen KORBBESTANDTEIL an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NETTOINVENTARWERTS oder REFERENZPREISES in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Sonstige Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL bilden, notiert oder gehandelt werden.

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Bestandteile des BASISWERTS notiert oder gehandelt werden.

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL notiert oder gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Bestandteile gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.

- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in Folge einer Entscheidung des betreffenden INDEXSPONSORS oder der betreffenden INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsindizes als Basiswert

Im Hinblick auf den Basiswert:

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Wertpapiere, die INDEXBESTANDTEILE gehandelt werden.

- In Bezug auf einen INDEXBESTANDTEIL die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen dieser INDEXBESTANDTEIL gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieses INDEXBESTANDTEILS gehandelt werden.

- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.

- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Entscheidung des betreffenden INDEXSPONSORS oder der betreffenden INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Hinblick auf einen Fonds:

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "**NIW**") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.

- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des FONDS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.

- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken, zusätzliche Gebühren zu erheben oder Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet.

- Vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an bzw. auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS auf dem betreffenden REFERENZMARKT.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL an der betreffenden FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "**NIW**") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.

- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des BASISWERTS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.

- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben.

- Die Rücknahme der FONDSANTEILE durch den FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung.

- Vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.

- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen INDEX oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-REFERENZWERT**") beziehen.

- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen INDEX bezieht, der sich von dem ETF-REFERENZWERT lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) ***Anpassung der Wertpapierbedingungen***

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung der MAßGEBLICHEN HANDELSBEDINGUNGEN des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Änderungen der FONDSDOKUMENTE, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen (z.B. eine Änderung der Anlagestrategie).

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS oder KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL und/oder alle von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

f) Umwandlungsrecht der Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer UMWANDLUNGSEREIGNISSE kann die jeweilige EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN umwandeln und am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der zu diesem Zeitpunkt gehandelte Marktzins für Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES festgestellt wird. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt. Der ABRECHNUNGSBETRAG entspricht jedoch mindestens dem festgelegten MINDESTBETRAG.

Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (PRODUKTTYP 11) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN ebenfalls umwandeln. Der WERTPAPIERINHABER erhält in diesem Fall den ABRECHNUNGSBETRAG. Die-

ser entspricht dem Marktwert der Summe sämtlicher Zusatzbeträge (k), die nach dem Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES fällig geworden wären. Darüber hinaus werden die Teilrückzahlungsbeträge weiterhin an den jeweiligen festgelegten Teilrückzahlungsterminen zurückgezahlt.

Als "**UMWANDLUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Kursnotierung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Berechnung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS wird eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Der Handel des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS am betreffenden REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS tritt ein und ein ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche UMWANDLUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als UMWANDLUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein UMWANDLUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) ***Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die jeweilige EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die jeweilige EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung

ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die jeweilige EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die jeweilige EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

h) ***Steuern***

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die jeweilige EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die jeweilige EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

i) ***Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. ***Zahlungen***

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der jeweiligen EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die jeweilige EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE

zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die jeweilige EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die jeweilige EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. ***Ratings***

a) ***Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB***

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("**FITCH**"), Moody's Investors Service ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: Juni 2020):

	langfristig	**kurzfristig**	**Ausblick**
Fitch	BBB[1]	F2[2]	negativ
Moody's	A2[3]		negativ
S&P	BBB+[4]	A-2[4]	negativ

[1] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

[2] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating".

[3] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

[4] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Juni 2020):

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	**WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit**	**Ausblick**
Fitch	BBB+[1]	F2[1]	
Moody's	A2[2]	P-1[2]	negativ
S&P	BBB+[3]	A-2[4]	

[1] Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Senior preferred notes and debt issuance programme".

[2] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

[3] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

[4] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter https://www.esma.europa.eu/supervision /credit-rating-agencies/risk veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

(1) ***Fitch***

Definitionen für langfristige Ratings

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

(2) ***Moody's***

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko. Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

(3) ***Standard & Poor's***

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen. Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder

	Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA

Die UniCredit Bank Austria AG wurde von Moody's Deutschland GmbH ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings Europe Ltd. ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: Juni 2020):

	langfristig	**kurzfristig**	**Ausblick**
Moody's	Baa1[1]	P-2[1]	negativ
S&P	BBB+[2]	A-2[2]	negativ

[1] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

[2] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Juni 2020):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	**Wertpapiere mit kurzer Laufzeit**	**Ausblick**
Moody's	Baa1[1]	P-2[2]	negativ
S&P	BBB+[3]	A-2[4]	negativ

[1] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

[2] Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Short Term".

[3] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

[4] Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

(1) ***Moody's***

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen über starke Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

(2) ***Standard & Poor's***

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.

6. ***Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung***

Bei dem BASISWERT oder einem KORBBESTANDTEIL kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[5] (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gilt). Dabei kann die HVB sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR auftreten, als auch als Unternehmen das einen REFERENZWERT verwendet. Die BANK AUSTRIA kann als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die jeweilige EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL für die jeweilige Emission von WERTPA-

[5] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

PIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. *Allgemeine Beschreibung des Basiswerts*

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Dann handelt es sich um ein WERTPAPIER mit Single-Basiswert.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann auch ein Korb aus mehreren Positionen sein, dessen KORBBESTANDTEILE jeweils AKTIEN, SONSTIGE INDIZES, ROHSTOFFE oder FONDSANTEILE sein können (wie nachfolgend beschrieben). Im Fall von Garant Basket und Garant Cap Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 2 und PRODUKTTYP 4) und Garant Rainbow und Garant Cap Rainbow Wertpapieren (PRODUKTTYP 5 und PRODUKTTYP 6) kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus AKTIEN, SONSTIGEN INDIZES und ROHSTOFFEN als KORBBESTANDTEILE zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**"). In diesem Fall handelt es sich jeweils um WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE und gegebenenfalls die KORBBESTANDTEILE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. die KORBBESTANDTEILE und seiner bzw. ihrer Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**" bzw. "**WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS**"). Die BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Euro-*

paea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und ggf. weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil***

Ein "**INDEX**" kann sich auf einen oder mehrere FONDSANTEILE (ein "**FONDSINDEX**") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter anderer Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, Future-Kontrakte, Wechselkurse) beziehen (ein "**SONSTIGER INDEX**").

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

(i) INDIZES, die von der jeweiligen EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die HVB als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt *V.A.6 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*)

(ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Zu diesem Zweck wird in Bezug auf einen AUSSCHÜTTENDEN INDEX regelmäßig eine theoretische Cash Komponente veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT oder einen KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

2. ***Zulässige Basiswerte***

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Single-Basiswert (Single-BW) oder als WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert (Multi-BW) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	SONSTIGER INDEX	FONDSINDEX	ROHSTOFF	FONDSANTEIL
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
2	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW

Produkttyp	AKTIE	SONSTIGER INDEX	FONDSINDEX	ROHSTOFF	FONDSANTEIL
3	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
4	Multi-BW	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW
5	Multi-BW	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW
6	Multi-BW	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW
7	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
9	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW
10	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
11	Single-BW	Single-BW	---	Single-BW	Single-BW

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. ***Referenzpreise und andere Produktparameter***

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) ***Referenzpreis***

Welcher Kurs des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Zusatzoption: Referenzpreis-Anpassungsfaktor

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass bei sämtlichen Optionen der Bestimmung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (R (INITIAL)) und bei sämtlichen Optionen der Bestimmung des FINALEN REFERENZPREISES (R (FINAL)) sowie bei der Bestimmung von R (k), der REFERENZPREIS bzw. die REFERENZPREISE mit einem REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR bzw. mit REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN multipliziert werden.

b) ***Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den BASISWERT (= R (initial)) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= K_i (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis in Bezug auf den BASISWERT (= R (final)) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= K_i (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) ***Bester Finaler Referenzpreis***

Der beste FINALE REFERENZPREIS in Bezug auf den BASISWERT (= $R\ (final)_{best}$) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= $K_{i\ best}$ (final)) (der "**BESTE FINALE REFERENZPREIS**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) ***Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. ***Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere***

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vor-

gesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIER, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Garant Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Garant Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant Wertpapieren***

Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Garant Wertpapiere mit Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR X (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Garant Wertpapiere ohne Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Garant Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant Basket Wertpapieren***

Garant Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Basket Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Garant Basket Wertpapiere mit Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Garant Basket Wertpapiere ohne Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant Basket Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant Basket Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant Basket Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Garant Cap Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Wertpapieren***

Garant Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG und **höchstens** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Garant Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Garant Cap Wertpapiere mit Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Garant Cap Wertpapiere ohne Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Zusatzoption: Partizipationsfaktor

  Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant Cap Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant Cap Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant Cap Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant Cap Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant Cap Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Garant Cap Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Basket Wertpapieren***

Garant Cap Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG und **höchstens** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Basket Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant Cap Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cap Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cap Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Cap Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Cap Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Garant Cap Basket Wertpapiere mit Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

> Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.
>
> Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:
>
> RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))
>
> Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG.
>
> In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:
>
> ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***
>
> > Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Garant Cap Basket Wertpapiere ohne Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

> Der NENNBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.
>
> Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG X (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Zusatzoption: Partizipationsfaktor

  Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***<u>Zusatzoption: Verzinsung</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant Cap Basket Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant Cap Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant Cap Basket Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant Cap Basket Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant Cap Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Garant Rainbow Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant Rainbow Wertpapieren***

Garant Rainbow Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist dabei abhängig von ihrer jeweiligen Kursentwicklung (siehe Abschnitt *VI.F.3.c) Bestimmung Gewichtung*).
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Garant Rainbow Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant Rainbow Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Rainbow Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant Rainbow Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Rainbow Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Rainbow Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Rainbow Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Rainbow Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

> Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.
>
> Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:
>
> RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))
>
> Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.
>
> In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:
>
> ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***
>
> > Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer zugewiesenen GEWICHTUNG berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Gewichtung***

Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die möglichen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere* beschrieben.

e) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant Rainbow Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant Rainbow Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant Rainbow Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant Rainbow Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant Rainbow Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Garant Cap Rainbow Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. *Wirtschaftliche Merkmale von Garant Cap Rainbow Wertpapieren*

Garant Cap Rainbow Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist dabei abhängig von ihrer jeweiligen Kursentwicklung (siehe Abschnitt *VI.F.3.c) Bestimmung Gewichtung*).
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG und **höchstens** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Cap Rainbow Wertpapiere*

Der Marktwert der Garant Cap Rainbow Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Cap Rainbow Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Cap Rainbow Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Cap Rainbow Wertpapiere beeinflussen. Solche

Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant Cap Rainbow Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

> Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.
>
> Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:
>
> RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))
>
> Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.
>
> In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:
>
> ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***
>
> > Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer zugewiesenen GEWICHTUNG berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Gewichtung***

Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die möglichen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

f) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG X (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Zusatzoption: Partizipationsfaktor

  Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant Cap Rainbow Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant Cap Rainbow Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant Cap Rainbow Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant Cap Rainbow Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant Cap Rainbow Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von All Time High Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Garant Wertpapieren***

All Time High Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.H.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.H.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der All Time High Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

All Time High Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): All Time High Garant Wertpapiere mit Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und der nachfolgend beschriebenen Zahl 1 oder Zahl 2 gebildet, je nachdem welcher Wert höher ist.

- Zahl 1 ist das Produkt aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

- Zahl 2 ist die Differenz aus einem Produkt und dem BASISPREIS$_{BEST}$. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ und der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x **(**FLOOR LEVEL + Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS); PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS$_{BEST}$))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): All Time High Garant Wertpapiere ohne Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem der nachfolgend beschriebenen Produkte multipliziert, je nachdem welcher Wert höher ist.

- Das erste Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.
- Das zweite Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ und der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS; PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Beste Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem BESTEN FINALEN REFERENZPREIS (siehe Abschnitt *VI.A.1.d) Bester Finaler Referenzpreis*) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: All Time High Garant Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die All Time High Garant Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der All Time High Garant Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: All Time High Garant Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die All Time High Garant Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLI-

CHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Garant Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Garant Cap Wertpapieren***

All Time High Garant Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG und **höchstens** den HÖCHSTBETRAG.
- Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.I.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von All Time High Garant Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.I.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Garant Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der All Time High Garant Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Garant Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Garant Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Garant Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

All Time High Garant Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): All Time High Garant Cap Wertpapiere mit Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und der nachfolgend beschriebenen Zahl 1 oder Zahl 2 gebildet, je nachdem welcher Wert höher ist.

- Zahl 1 ist das Produkt aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

- Zahl 2 ist die Differenz aus einem Produkt und dem BASISPREIS$_{BEST}$. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ und der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS); PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS$_{BEST}$))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): All Time High Garant Cap Wertpapiere ohne Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem der nachfolgend beschriebenen Produkte multipliziert, je nachdem welcher Wert höher ist.

- Das erste Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.
- Das zweite Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ und der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS; PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG und **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Beste Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem BESTEN FINALEN REFERENZPREIS (siehe Abschnitt *VI.A.1.d) Bester Finaler Referenzpreis*) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG X (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Partizipationsfaktor

Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: All Time High Garant Cap Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die All Time High Garant Cap Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der All Time High Garant Cap Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: All Time High Garant Cap Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die All Time High Garant Cap Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

J. Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Digital Garant Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Digital Garant Basket Wertpapieren***

Digital Garant Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere***

Der Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Digital Garant Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

(A) Die in Prozent ausgedrückte KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist gleich oder größer als der in Prozent festgelegte BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR X (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

(B) Die in Prozent ausgedrückte KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist kleiner als der in Prozent festgelegte BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Digital Garant Basket Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Digital Garant Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Digital Garant Basket Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Digital Garant Basket Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Digital Garant Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Garant Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Garant Wertpapieren***

Express Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt ist.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den MINDESTBETRAG.
- Die Express Garant Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält in keinem Fall mehr als den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.K.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Garant Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k). Der jeweilige

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

4. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Garant Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Garant Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

(A) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis***

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL = FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

5. ***<u>Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLI-

CHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an den entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

L. Detaillierte Informationen zu Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 11)

1. ***Ausstattung***

Die Einlösung von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung erfolgt durch Zahlung von festgelegten TEILRÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN an festgelegten TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINEN. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt hingegen von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung***

Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung der WERTPAPIERE erfolgt durch Zahlung der TEILRÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (t) an den jeweiligen TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINEN (t).
- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen Bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung***

Der Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) den jeweiligen TEILRÜCKZAHLUNGSBETRAG (t).

5. ***Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option mit Nennbetrag

Der jeweilige ZUSATZZAHLUNGSFAKTOR (k) wird mit dem NENNBETRAG multipliziert.

Option mit Teilnennbetrag

Der jeweilige ZUSATZZAHLUNGSFAKTOR (k) wird mit dem jeweiligen TEILNENNBETRAG (t) multipliziert. Im Hinblick auf den TEILNENNBETRAG (t) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Der jeweilige TEILNENNBETRAG entspricht dem TEILNENNBETRAG (t), der dem dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) vorausgegangenen TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) zugeordnet ist;
- Der jeweilige TEILNENNBETRAG entspricht dem TEILNENNBETRAG (t), der dem dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) unmittelbar folgenden TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN zugeordnet ist.

Option mit Restnennbetrag

Der jeweilige ZUSATZZAHLUNGSFAKTOR (k) wird mit dem jeweiligen RESTNENNBETRAG (t) multipliziert. Im Hinblick auf den RESTNENNBETRAG (t) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Der jeweilige RESTNENNBETRAG entspricht dem RESTNENNBETRAG (t), der dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) vorausgegangenen TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) entspricht.
- Der jeweilige RESTNENNBETRAG entspricht dem RESTNENNBETRAG (t), der dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) unmittelbar folgenden TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht.

d) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

M. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die jeweilige EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der Wertpapierbeschreibung aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 300 bis 331 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 354 bis 387 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 212 bis 245 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 82 bis 132 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 300 bis 331 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 354 bis 387 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 212 bis 245 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 296 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN*) oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist**),

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

*) Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

**) Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 296 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

[*Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 10: Express Garant Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 11: Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag [, unbedingter Zusätzlicher Betrag]

§ 3 (Teil)Rückzahlung(en)

§ 4 Teilrückzahlungsbetrag**]**

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 **[**Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,**]** **[**Ersatzfeststellung,**]** **[**Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,**]** Anpassungen**[**, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil**]]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]**

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergehthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen*:

(3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] **[**Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem an-

wendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehal-

ten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[*Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[*Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit

zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[*Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:*

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).**]**

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der

Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.]

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München] [Wien].

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München] [Wien].**]**

[*Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergehthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen*:

(3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] **[**Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States In-

ternal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[*Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[*Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[*Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:*

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).**]**

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbs-

preises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.]

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München] [Wien].

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München] [Wien].**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form*[6] *(insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

[Basispreis$_{best}$**: [***einfügen***]]**

[Basiswert: [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[Common Code: [*einfügen***]]**

[Emissionspreis: [*einfügen***]]**[7]

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

[Emissionstag: [*einfügen***]]**

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]**

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***]]**

---

6 In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

7 Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Floor Level: [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[Gesamtnennbetrag der Serie: [*einfügen***]]**

[Gesamtnennbetrag der Tranche: [*einfügen***]]**

[Gewichtung$_{i}$ (W_{i}): [*einfügen***]]**

[Gewichtung$_{i\ best}$ ($W_{i\ best}$): [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[k: [*Fortlaufende Nummer einfügen***]]**

[K_{i} (initial): [*einfügen***]]**

[Korbbestandteil$_{i}$: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[N: [*einfügen***]]**

Nennbetrag: [*einfügen***]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor$_{best}$: [*einfügen***]]**

[Produktspezifischen Einstiegskosten: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

[Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[Referenzpreis$_i$: [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

Rückzahlungstermin: [*einfügen***]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Teilnennbetrag (t): [*einfügen***]]**

[Teilrückzahlungstermin (t): [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsende: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Sponsor: [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsbetrag: **[***Zinsbetrag (für jede Zinsperiode) einfügen***]]**

[Zinssatz: **[***Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen***]]**

[Zinszahltag[e]: **[***einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

[**Zusatzzahlungsfaktor (k): [***einfügen***]]**

[Zuwendungen: [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Währung des Basiswerts**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Währung des Basiswerts**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Indexsponsor**	**Indexberechnungsstelle**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator]**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**]** **[**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Währung des Basiswerts**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Referenzmarkt**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator]**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**]** **[**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

VII. Wertpapierbedingungen

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_1$ einfügen***]**	**[***Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_N$ einfügen***]**	**[***Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator$_i$]**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Indexsponsor$_1$ einfügen***]**	**[***Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Index-Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Indexsponsor$_N$ einfügen***]**	**[***Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Index-Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren bisherige oder künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

VII. Wertpapierbedingungen

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**Referenzmarkt$_i$**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator$_i$]**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Referenzmarkt$_1$ einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Referenzmarkt$_N$ einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil oder einen Fondsindex bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Währung des Basiswerts**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**
[*Bezeichnung des Basiswerts und ggf. dessen Gattung*	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

einfügen]						

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Indexsponsor]	[Indexberechnungsstelle]	[Abschlussprüfer]	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	[Internetseite]
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle einfügen*]	[*Name des Abschlussprüfers einfügen*]	[ja] [nein]	[*Name der Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen über [den Basiswert und] die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Fondsanteilen bezogen sind, gilt Folgendes*:

Korbbestandteil$_i$	Währung des Korbbestandteil$_i$	[WKN$_i$]	[ISIN$_i$]	[Reuters$_i$]	[Bloomberg$_i$]	[Maßgebliche Börse$_i$]
[*Name des Korbbestandteil$_1$ und ggf. dessen Gattung einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteil$_1$ einfügen*]	[*WKN$_1$ einfügen*]	[*ISIN$_1$ einfügen*]	[*RIC$_1$ einfügen*]	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*]	[*Maßgebliche Börse$_i$ einfügen*]

[*Name des Korbbestandteil$_N$ und ggf. dessen Gattung einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteil$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_i$ einfügen***]**

Korbbestandteil$_i$	**[Administrator$_i$]**	**[Anlageberater$_i$]**	**[Verwahrstelle$_i$]**	**[Verwaltungsgesellschaft$_i$]**	**[Portfolioverwalter$_i$]**	**[Abschlussprüfer$_i$]**	**[Internetseite$_i$]**
[*Name des Korbbestandteil$_1$ einfügen***]**	**[***Name des Administrators$_1$ einfügen***]**	**[***Name des Anlageberaters$_1$ einfügen***]**	**[***Name der Verwahrstelle$_1$ einfügen***]**	**[***Name der Verwaltungsgesellschaft$_1$ einfügen***]**	**[***Name des Portfolioverwalters$_i$ einfügen***]**	**[***Name des Abschlussprüfer$_1$ einfügen***]**	**[***Name der Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***Name des Administrators$_N$ einfügen***]**	**[***Name des Anlageberaters$_N$ einfügen***]**	**[***Name der Verwahrstelle$_N$ einfügen***]**	**[***Name der Verwaltungsgesellschaft$_N$ einfügen***]**	**[***Name des Portfolioverwalters$_N$ einfügen***]**	**[***Name des Abschlussprüfers$_N$ einfügen***]**	**[***Name der Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:*]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

[*Im Fall von [All Time High] [Digital] Garant [Cap] [Rainbow] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**$_{[i]}$" **[**ist der Abschlussprüfer$_{[i]}$**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds$_{[i]}$**]**. Sofern der Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds$_{[i]}$ bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Abschlussprüfer$_{[i]}$**][**ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.**]]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**über den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]][**bzw.**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ üblicherweise erfolgt.**]**

[, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen[i] üblicherweise erfolgt.**]** **[**in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.**]]**

["Administrator[i]" **[**bezeichnet den Administrator[i]**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds[i]**]**. Sofern der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Administrator.**][**ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.**]]**

["Aktienumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Maßgeblichen Börse[i], wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Maßgeblichen Börse[i] erfolgt nicht länger in der Währung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]**;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach **[**§ 8 (1)**]**[8]**[**§ 8 (2)**]**[9] **[**§ 8 **[**(C)**][**(D)**]** (1)**]**[10]der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["Anlageberater[i]" **[**bezeichnet den Anlageberater[i]**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds[i]**]**. Sofern der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater[i] des Fonds[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Anlageberater.**]]** **[**ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.**]**

[8] Wenn Basiswert kein Basket ist.
[9] Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.
[10] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

"**Anpassungsereignis**" ist **[[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

(a) jede von der Gesellschaft, die den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse**[i]** der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse**[i]** der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(a)**][●]** Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]**, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b)**][●]** die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

[(c)**][●]** die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwen-**

dungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

[(d)**][●]** **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

[(e)**][●]** **]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[[(a)**][●]]** jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

[(b)**][●]** eine Hedging-Störung liegt vor**]**.

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, der kein ETF ist, gilt Folgendes:*

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds$_{[i]}$, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds$_{[i]}$, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW$_{[i]}$ oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] oder der durch den Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] dafür bestimmte Fondsdienstleister[i] versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW[i];

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds[i];

(f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft[i] oder im Fondsmanagement **[**des Fonds$_i$**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB);

(g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i]; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i]; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds[i], der Verwaltungsgesellschaft[i] oder eines Fondsdienstleister[i] oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft[i] oder im Fondsmanagement **[**des Fonds$_i$**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der wesentliche Verstoß des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i] gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds[i] (wie in den Fondsdokumenten[i] definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i] gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen[i] (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile;

(l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds[i];

(m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds[i] aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) die Verwaltungsgesellschaft[i] oder ein Fondsdienstleister[i] stellt seine Dienste für den Fonds[i] ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds[i] oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds[i] oder die Verschmelzung des Fonds[i] auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnli-

chen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$;

(r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds$_{[i]}$ als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(t) für den Fonds$_{[i]}$ wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds$_{[i]}$, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds$_{[i]}$ haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds$_{[i]}$ nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds$_{[i]}$ oder die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds$_{[i]}$ abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds$_{[i]}$ oder die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) der Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

(y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW$_{[i]}$ oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar

und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(z) die Veröffentlichung des $NIW_{[i]}$ erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts **[**bzw. des Korbbestandteils**][.][**;

(aa) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

(**[●]**) **[**die historische Volatilität **[**des Basiswerts**][**des $Korbbestandteils_i$**]** überschreitet ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]**

[die historische Volatilität des **[**Basiswerts**][**jeweiligen $Korbbestandteils_{[i]}$**]** überschreitet die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die historische Volatilität des **[**Basiswerts**][**jeweiligen $Korbbestandteils_{[i]}$**]** an einem Berechnungstag (t) (= σ (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des **[**Basiswerts**][**jeweiligen $Korbbestandteils_{[i]}$**]** der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

[

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**NIW$_{[i]}$ (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW des Basiswerts**][**NIW$_i$ des Korbbestandteils$_i$**]** zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{[i]}$**]** der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW$_{[i]}$ zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, (= σ_{BM} (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist ;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]"** bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]]**

[*Im Fall eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds$_{[i]}$, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds$_{[i]}$, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des **[**NIW$_{[i]}$**][**Referenzpreises$_{[i]}$**]** oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ oder der durch den Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ dafür bestimmte Fondsdienstleister$_{[i]}$ versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW$_{[i]}$**][**Referenzpreises$_{[i]}$**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds$_{[i]}$;

(f) die Einstellung der Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{i}$**]** an der Maßgeblichen Börse$_{[i]}$, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ oder im Fondsmanagement **[**des Fonds$_{i}$**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_{i}$**]** be-

ziehen;

(i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i]; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i]; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds[i], der Verwaltungsgesellschaft[i] oder eines Fondsdienstleister[i] oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft[i] oder im Fondsmanagement **[**des Fonds$_i$**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) der wesentliche Verstoß des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i] gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds[i] (wie in den Fondsdokumenten[i] definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i] gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen[i] (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hin-

blick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile;

(n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds[i];

(o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds[i] aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(q) die Verwaltungsgesellschaft[i] oder ein Fondsdienstleister[i] stellt seine Dienste für den Fonds[i] ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds[i] oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds[i] oder die Verschmelzung des Fonds[i] auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i];

(t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds[i] als Basiswert **[**bzw. Korbbestandteil**]** für die Wertpapiere zu verwenden;

(u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) für den Fonds[i] wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds[i], die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds[i] haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds[i] nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) der Fonds[i] oder die Verwaltungsgesellschaft[i] oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds[i] abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) der Fonds[i] oder die Verwaltungsgesellschaft[i] versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(z) der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

(aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW[i]**][**Referenzpreis[i]**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(bb) die Veröffentlichung des **[**NIW[i]**][**Referenzpreises[i]**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts **[**bzw. des Korbbestandteils**][.]][**;

(**[●]**) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens

jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

(**[●]**) **[**die historische Volatilität **[**des Basiswerts**][**des Korbbestandteils$_i$**]** überschreitet ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{[i]}$**]** überschreitet die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{[i]}$**]** berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{[i]}$**]** der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

[

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P_i(t-p)}{P_i(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P_i(t-q)}{P_i(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P$_{[i]}$ (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts**] [[**NIW$_i$**][**Referenzpreis$_i$**]** des Korbbestandteils$_i$**]** zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{[i]}$**]** der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW$_{[i]}$**][**Referenzpreises$_{[i]}$**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des VolVergleichswerts an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, (= σ_{BM} (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]"** bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Ex-

press Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Basispreis$_{best}$**" ist der Basispreis$_{best}$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**][**ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen**]**.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

["**Basiswert-Ausschüttung**" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung (netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünden.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (einschließlich).

"**Basiswert-Ausschüttungsfaktor**" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.**]**

"**Beobachtungstag**" ist **[**jeder der folgenden Beobachtungstage:**]**

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** **[**für einen oder mehrere Korbbestandteile**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]]** ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]]**.**]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** **[**für einen oder mehrere Korbbestandteile**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]]** ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]]**. **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]**, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist **[**jeder der Relevanten Beobachtungstage (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** **[**jeder der Relevanten Beobachtungstage (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**der **[**erste**]** **[**letzte**]** **[***einfügen***]** Berechnungstag eines jedes Monats zwischen dem Ersten Tag der Best Out-Periode und dem Finalen Beobachtungstag**]**. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (final).**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist **[**im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** jeder Tag, an dem der **[**Referenzpreis**]** **[**durch den **[**jeweiligen**]** Fonds$_{[i]}$ bzw. die **[**jeweilige**]** Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ für gewöhnlich **[**planmäßig**]]** **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**][**entsprechende Referenzpreis$_i$**][:]**

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil$_i$ um einen Index handelt,**]** durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$,**]** **[**bzw.**]**

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil$_i$ um **[**eine Aktie**]** **[**oder**]** **[**ein aktienvertretendes Wertpapier**]** handelt,**]** von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$,**]** **[**bzw.**]**

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil$_i$ um einen Rohstoff handelt,**]** vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$**]**

veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).**]**

[*Im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beste Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final)$_{best}$ als Zähler und R (initial) als Nenner.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_j$, für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j = \max\left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$ **]**

[*Im Fall von Garant Cap* ***[****Basket****]****, All Time High Garant Cap, Garant Cap Rainbow Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**"**[** ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**][**den jeweiligen

Korbbestandteil$_i$**][**bzw.**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für **[**den Basiswert**][**den jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bilden,**]] [**für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator$_{[i]}$**]**" bezeichnet, dass der [Basiswert] [betreffende Korbbestandteil$_{[i]}$] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator$_{[i]}$ für den [Basiswert] [betreffende Korbbestandteil$_{[i]}$] existiert.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*<u>Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:</u>*

"**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der **[**erste**]** Anfängliche Beobachtungstag.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Exchange Traded Fund**" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse$_{[i]}$**]**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**] [**oder – falls Derivate auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**] [**bzw. seiner Bestandteile**]** an der

Festlegenden Terminbörse[i] oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse[i] durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**um **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b)**]** auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.**]**

"**FX Wechselkurs**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Basiswerts**] [**der Währung des Basiswerts in die Festgelegte Währung**]] [**der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**].]**

["**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**$_{[i]}$" ist in Bezug auf einen Fondsanteil$_{[i]}$ das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil$_{[i]}$ emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil$_{[i]}$ eine anteilige Beteiligung verkörpert.**]**

["**Fondsanpassungsereignis**" ist:

(a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des

Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;

(e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die

Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;

(j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-

Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;

(q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

(r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(s) eine Hedging-Störung liegt vor**]**

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

["**Fondsanteil**[i]" ist ein **[**Anteil bzw. eine Aktie **[**des Fonds[i]**]** der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]** **[**Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.**]]**

["**Fondsdienstleister**[i]" ist **[**in Bezug auf einen Fonds[i]**]**, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer[i], der Administrator[i], der Anlageberater[i], der Portfolioverwalter[i], die Verwahrstelle[i] und die Verwaltungsgesellschaft[i] **[**des Fonds[i]**]**.

["**Fondsdokumente**[i]" sind in Bezug auf **[**den Fonds**] [**einen Fonds$_i$**]** jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen **[**sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag**]**, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds[i], in denen die Bedingungen des Fonds[i] und der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile festgelegt sind.**]**

["**Fondsmanagement**[i]" **[**sind **[**in Bezug auf einen Fonds**]** die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds[i] zuständigen Personen.**]**

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein **[**Ersatzbasiswert**][**Ersatzkorbbestandteil**]** steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

[*Im Fall von* **[***Digital***]** *Garant* **[***Cap***]** *Basket Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Gewichtung$_i$ (W$_i$)**" (mit i = 1,….,N) ist die Gewichtung des Korbbestandteils$_i$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Gewichtung$_{i\ best}$ (W$_{i\ best}$)**" (mit i = 1,….,N) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil$_{i\ best}$ zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Garant Cap* **[***Basket***]***, All Time High Garant Cap und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" **[**ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**ist Nennbetrag x **(**Floor Level + **[[**Partizipationsfaktor x**]** (Cap Level - Basispreis)**] [**((Partizipationsfaktor$_{best}$ x Cap Level) – Basispreis$_{best}$)**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**]).]]**

["**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Indexberechnungsstelle**$_{[i]}$" ist die Indexberechnungsstelle$_{[i]}$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.**]**

["**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter **[**Ersatzbasiswert**][**Ersatzkorbbestandteil**]** steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** erfolgt nicht länger in der **[**jeweiligen**]** Währung des **[**Basiswerts**][**Korbbestandteils$_i$**][**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den **[**jeweiligen**]** Indexsponsor$_{[i]}$ und/oder die **[**jeweilige**]** Indexberechnungsstelle$_{[i]}$ steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach **[**§ 8 (2) oder (3)**]**[11]**[**§ 8 (2) oder (5)**]**[12] **[**§ 8 (A) (2) oder **[**(C)**][**(D)**]** (1)**]**[13]der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Indexsponsor**$_{[i]}$" ist der Indexsponsor$_{[i]}$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[11] Wenn Basiswert <u>kein</u> Basket ist.
[12] Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.
[13] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise$_i$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit* **[***Best***] [***Worst***]** *in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der **[**niedrigste**][**höchste**]** Referenzpreis$_i$ des Korbbestandteils$_i$ während der **[**Best**][**Worst**]** in-Periode.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**$K_{i\ best}$ (initial)**" ist K_i (initial) des Korbbestandteils$_{i\ best}$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise$_i$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit* **[***Best***] [***Worst***]** *out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der **[**niedrigste**][**höchste**]** Referenzpreis$_i$ des Korbbestandteils$_i$ während der **[**Best**][**Worst**]** out-Periode.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**$K_{i\ best}$ (final)**" ist K_i (final) des Korbbestandteils$_{i\ best}$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Korbbestandteil$_i$**" ist **[**die jeweilige Aktie**] [,] [**bzw.**] [**das jeweilige aktienvertretende Wertpapier**] [,] [**bzw.**] [**der jeweilige Index**] [,] [**bzw.**] [**der jeweilige Fondsanteil**] [**bzw.**] [**der jeweilige Rohstoff**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Korbbestandteil$_{i\ best}$**" ist der folgende Korbbestandteil$_i$:

"**Korbbestandteil$_{i\ best}$**" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil$_j$ mit der Besten Kursentwicklung.

"**Korbbestandteil$_{i\ best}$**" (mit i = 2,….,N) ist der von allen Korbbestandteilen$_{j\ best}$ (mit j = 1,…,(i-1)) verschiedene Korbbestandteil$_i$ mit der Besten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von* **[***Digital***]** *Garant* **[***Cap***]** *Basket Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Kursentwicklung$_i$**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_i$ gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

Kursentwicklung des Basiswerts = $\sum_{i=1}^{N} (\text{Kursentwicklung} \times W_i)$.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Kursentwicklung$_{i\ best}$**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_{i\ best}$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung$_{i\ best}$ ($W_{i\ best}$) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i_{best}}(\text{final})}{K_{i_{best}}(\text{initial})} \times W_{i\ best}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

Kursentwicklung des Basiswerts = $\sum_{i=1}^{N} (\text{Kursentwicklung}_{best})$.**]**

[*Im Fall von Garant [Cap] und All Time High Garant [Cap] gilt Folgendes:*

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der **[**letzte**]** Finale Beobachtungstag.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den **[**Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$,

[(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters**]**,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises$_{[i]}$ stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(a)**][●]** allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**] [**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bilden**] [**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den **[**Basiswert**][**Korbbestandteil$_i$**]** notiert oder gehandelt werden;

[(b)**][●]** in Bezug auf einzelne **[**Wertpapiere, die die Grundlage für den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bilden**] [**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märk-

ten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**]** **[**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**]** **[**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

[(c)**][●]** in Bezug auf einzelne Derivate auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

[(d)**][●]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** in Folge einer Entscheidung des **[**jeweiligen**]** Indexsponsors$_{[i]}$ oder der Indexberechnungsstelle$_{[i]}$;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** **[**, der für die Wertpapiere relevant ist,**]** stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist**]** **[**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist**]**; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$**]** **[**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$**]** **[**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ eingetreten ist.**]**

[*<u>Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

[(a)**][●]** die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** auf dem Referenzmarkt$_{[i]}$ oder

[(b)**][●]** die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am **[**jeweiligen**]** Referenzmarkt$_{[i]}$ bzw. der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des **[**jeweiligen**]** Referenzmarkts$_{[i]}$ bzw. der **[**jeweiligen**]** Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ eingetreten ist.**]**

[*<u>Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

[(a)**][●]** die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des $NIW_{[i]}$ in Folge einer Entscheidung der $Verwaltungsgesellschaft_{[i]}$ oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,

[(b)**][●]** die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des $Fonds_{[i]}$ oder andere Umstände, die eine Ermittlung des $NIW_{[i]}$ unmöglich machen, oder

[(c)**][●]** die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum $NIW_{[i]}$ ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der $Fonds_{[i]}$ bzw. die $Verwaltungsgesellschaft_{[i]}$ oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des $Fonds_{[i]}$ zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

[(d)**][●]** die Rücknahme der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile durch den $Fonds_{[i]}$ bzw. die $Verwaltungsgesellschaft_{[i]}$ erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

[(e)**][●]** vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

[(f)**][●]** allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den $Fonds_{[i]}$ bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*<u>Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes</u>:*

im Hinblick auf den Basiswert:

[(a)**][●]** allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,

[(b)**][●]** in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,

[(c)**][●]** in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

[(d)**][●]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Fonds:

[(e)**][●]** in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,

[(f)**][●]** in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen,

[(g)**][●]** in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet,

[(h)**][●]** in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,

[(i)**][●]** allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Maßgebliche Börse$_{[i]}$**"** **[**ist**]** **[**:**]**

[[- wenn es sich bei dem **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** um **[**eine Aktie**]** **[**oder**]** **[**ein aktienvertretendes Wertpapier**]** **[**ein ETF**]** handelt,**]** die **[**jeweilige**]** Maßgebliche Börse$_{[i]}$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**][.][**; bzw.**]**

[[- wenn es sich bei dem **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** um einen Index handelt,**]** die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **.]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_{i}$**]** **[**bzw. seiner Bestandteile**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse$_{[i]}$ als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in **[**dem Basiswert**][**den jeweiligen Korbbestandteil$_{i}$**]** **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die **[**jeweilige**]** Ersatzbörse zu verstehen.**]**

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW$_{[i]}$**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil$_{[i]}$, wie er vom Fonds$_{[i]}$ bzw. von der Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.**]**

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Partizipationsfaktor$_{best}$**" ist der Partizipationsfaktor$_{best}$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Portfolioverwalter$_{[i]}$**" **[**bezeichnet den Portfolioverwalter$_{[i]}$**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des **[**jeweiligen**]** Fonds$_{[i]}$**]**. Sofern der Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter$_{[i]}$ des Fonds$_{[i]}$ bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Portfolioverwalter.**]** **[**ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.**]]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

["**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten **[**Referenzpreise.**] [**Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit* **[***Best***] [***Worst***]** *in-Betrachtung gilt Folgendes:*

["**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**] [**Referenzpreis während der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode**] [**Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode**].]]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten **[**Referenzpreise**] [**Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren**].]]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit* **[***Best***] [***Worst***]** *out-Betrachtung gilt Folgendes:*

["**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**] [**Referenzpreis während der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode**] [**Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode**].]]**

[*Im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (final)**$_{best}$" ist der höchste Referenzpreis **[**der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise**] [**der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**$_{[i]}$" ist **[**der Referenzmarkt**][**der jeweilige Referenzmarkt$_i$**]**, **[**wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**$_{[i]}$" ist der Referenzpreis des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in **[**die Periode**] [**den Zeitraum**]** von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.**]**

["**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den **[**jeweiligen**]** Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** erfolgt nicht länger in der Währung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**][**;

(d) eine Anpassung nach **[**§ 8 (2) oder (3)**]**[14] **[**§ 8 (2) oder (3)**]**[15]**[**§ 8 **[**(B)**][**(C)**]** (2) oder **[**(C)**][**(D)**]** (1)**]**[16] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Umwandlungsereignis**" **[**bedeutet **[**Fondsumwandlungsereignis**] [**Aktienumwandlungsereignis**] [**Indexumwandlungsereignis**] [**Rohstoffumwandlungsereignis**] [**oder FX Umwandlungsereignis**][**der Eintritt mindestens **[**eines Aktienumwandlungsereignisses**][,] [**und/oder**][**eines Indexumwandlungsereignisses**][**und/oder**][**eines Rohstoffumwandlungsereignisses**].]]**

["**Verwahrstelle**$_{[i]}$" **[**bezeichnet die Verwahrstelle$_{[i]}$**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten$_{[i]}$ festgelegt**][**des Fonds$_{[i]}$**]**. Sofern der Fonds$_{[i]}$ bzw. die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle$_{[i]}$ des Fonds$_{[i]}$ bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwahrstelle.**] [**ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.**]]**

["**Verwaltungsgesellschaft**$_{[i]}$" **[**ist die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten$_{[i]}$ festgelegt**] [**des Fonds$_{[i]}$**]**. Sofern der Fonds$_{[i]}$ eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ des Fonds$_{[i]}$ bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**] [**ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.**]]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:*

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[14] Wenn Basiswert kein Basket ist.
[15] Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.
[16] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswert, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils$_i$]**" ist die Währung **[**Basiswerts**][**Korbbestandteils$_i$**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:*

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).**]**

["Zinsperiode" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am**]** Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der **[***Tag und Monat einfügen***]** eines jeden Jahres.**]**

["Zinszahltag" ist **[**der Zinszahltag,**] [**jeder Zinszahltag,**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Verzinsung gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.**]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren mit Verzinsung gilt Folgendes:*

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden **[**zu ihrem Gesamtnennbetrag**] [**zu ihrem Nennbetrag**]** für **[**die**] [**jede**]** Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.**]]**

(3) *Zinsbetrag:* **[**Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" je Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

[Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

Der **[**jeweilige**]** Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \text{ x } (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x } (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

[(5) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(●) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 1: Garant Wertpapiere*

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

[*Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x **(**Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**])**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**].]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren, Garant Basket Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x **(**Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts**)**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**].]]**

[*Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere*

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$ gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x **(**Floor Level + Max (Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis); Partizipationsfaktor$_{best}$ x Beste Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis$_{best}$) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**])**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**].]**

[*Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; $\text{Partizipationsfaktor}_{best}$ x Beste Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.**]]**

[*Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere*

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x **(**Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)**).**

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]**

Produkttyp 10: Express Garant Wertpapiere

[*Im Fall von Express Garant Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies

der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtun-

gen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines

Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**;

[(**[●]**) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

[(**[●]**) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden Fondsanteile**][**;

[(**[●]**) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**][**;

[(**[●]**) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden

[*Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann

verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist **[**das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt**] [**der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)**].]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berech-

nung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

["**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts **[**;

(d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3)**]** der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**Fondsumwandlungsereignis**]** **[**Aktienumwandlungsereignis**]** **[**Indexumwandlungsereignis**]** **[**Rohstoffumwandlungsereignis**].]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle **[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf

die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist in Bezug auf einen Beobachtungstag (k) der entsprechende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung [,Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) *Rückzahlung*: Vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn im Hinblick auf einen Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt festgelegt wird:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]**

Produkttyp 11: Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung

[*Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies

der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]**;

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtun-

gen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines

Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**;

[(**[●]**) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

[(**[●]**) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden Fondsanteile**][**;

[(**[●]**) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**][**;

[(**[●]**) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden

[*Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröf-

fentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels durch R (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Ertragszahlungsfaktor (k) x R (initial) **]**.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

"**Restnennbetrag (t)** " ist im Hinblick auf einen Teilrückzahlungstermin (t) die Differenz aus dem Nennbetrag und der Summe aller an den vorausgehenden Teilrückzahlungsterminen gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.

["**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts **[**;

(d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3)**]** der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt ist.

"**Teilnennbetrag (t)**" ist der Teilnennbetrag (t), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Teilrückzahlungstermin (t)**" ist der Teilrückzahlungstermin (t), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**Fondsumwandlungsereignis**] [**Aktienumwandlungsereignis**] [**Indexumwandlungsereignis**] [**Rohstoffumwandlungsereignis**].]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle **[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Teilrückzahlungstermin (k).

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[**"Zusatzzahlungsfaktor (k)"** ist der Zusatzzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag [, unbedingter Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem jeweiligen Zusatzzahlungsfaktor (k) [multipliziert mit dem Nennbetrag] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Teilnennbetrag [(t)].] [*Falls die Teilnennbeträge nicht gleichmäßig sind und der Teilrückzahlungstermin (t) anders ist als der Beobachtungstag (k), gilt Folgendes*: Der jeweilige Teilnennbetrag ist der Teilnennbetrag (t), der dem dem jeweiligen Beobachtungstag (k) [vorausgegangenen] [folgenden] Teilrückzahlungstermin (t) zugeordnet ist.]] [multipliziert mit dem jeweiligen Restnennbetrag [(t)]. [*Falls der Rückzahlungstermin anders als der Beobachtungstag (k) ist, gilt Folgendes*: Der Restnennbetrag ist der Restnennbetrag (t), der dem dem jeweiligen Beobachtungstag (k) [vorausgegangenen] [folgenden] Teilrückzahlungstermin (t) entspricht.]]

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes</u>:*

(3) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

(Teil)Rückzahlung(en)

Teilrückzahlungen: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags (t) am jeweiligen Teilrückzahlungstermin (t) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Die Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags (t) mit t=final erfolgt am Rückzahlungstermin.

§ 4

Teilrückzahlungsbetrag

Teilrückzahlungsbetrag: Der jeweilige Teilrückzahlungsbetrag (t) entspricht dem jeweiligen Teilnennbetrag (t) wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[*Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: **[**Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.] Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung gilt Folgendes:*

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Abrechnungsbetrag.

Der "**Abrechnungsbetrag**" entspricht dem Marktwert der Summe sämtlicher Zusatzbeträge (k), die nach dem Eintritt des Umwandlungsereignisses fällig geworden wären [(einschl. Zinsen vom jeweiligen Beobachtungstag (k) bis zum Rückzahlungstermin zu dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzinsatz für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag wird zum Rückzahlungstermin gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.][.][Der Abrechnungsbetrag wird am dem Eintritt des Umwandlungsereignis unmittelbar folgenden Teilrückzahlungstermin gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

Die nach dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses fällig werdenden Teilrückzahlungsbeträge werden weiterhin zum jeweiligen festgelegten Teilrückzahlungstermin zurückgezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag **[**für alle **[**von dem Marktstörungsereignis betroffenen**]** Korbbestandteile**]** auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, **[**der für **[**den jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** **[**alle Korbbestandteile$_i$**]** ein Berechnungstag ist**]** an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.**]** **[**Der FX Be-

obachtungstag verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als **[**Referenzpreis$_{[i]}$**]** **[**FX$_{[i]}$**]**, für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil gilt Folgendes:*

Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_{i}$**]** bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der

Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

[*Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so

angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts

nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der

"**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle

nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]]]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unver-

ändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder

indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

[(2)**] [**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:*

[(2)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten

Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[(3)**] [**(4)**]** Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[[(A) Wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Index ist, gilt Folgendes:**]**[17]

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz **[●]** in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des je-

[17] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

weiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

(3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

[[(**[●]**) Wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ **[**eine Aktie**] [**oder**] [**ein aktienvertretendes Wertpapier**]** ist, gilt Folgendes:**]**[18]

[(1)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte**

[18] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

Wert") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:**]**[19]

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil$_i$ unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgebli-**

[19] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

chen Handelsbedingungen") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.**]**

[(**[●]**) Für alle Korbbestandteile$_i$ gilt Folgendes:**]**[20]

(**[**1**][●]**) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der jeweilige Korbbestandteil$_i$, ggfs. das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(**[**2**][●]**) *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil:* Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil$_i$ zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder

(a) der betreffender Korbbestandteil$_i$ ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder

(b) der betreffende Korbbestandteil$_i$ ganz oder teilweise durch einen wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;

die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[20] Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[*Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils$_i$ so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW$_i$**][**Referenzpreis$_i$**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft$_i$ nach der

ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils$_i$ bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW$_i$**][**Referenzpreis$_i$**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils$_i$ bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(4) Wird der Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft$_i$, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**][**ein**]** FX Wechselkurs$_{[i]}$ nicht länger durch den **[**entsprechenden**]** Fixing Sponsor$_{[i]}$ festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses$_{[i]}$ durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Be-

rechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor[i] gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**][**ein**]** FX Wechselkurs[i] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses[i] (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.**]**

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die jeweilige EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 428 bis 496 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 562 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single- Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 246 bis 357 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 133 bis 264 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 428 bis 496 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 562 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 246 bis 357 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 296 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

A. HVB als EMITTENTIN

Die folgenden Angaben werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

(i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 20. Mai 2020:

Abschnitt	**Seiten des REGISTRIERUNGSFORMULARS**
Wirtschaftsprüfer	S. 11
UniCredit Bank AG	
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12
Geschäftsüberblick	
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15
- Wichtigste Märkte	S. 15
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17
Hauptaktionäre	S. 17
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18 bis 21
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21

(ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

Abschnitt	**Seiten des Geschäftsbericht**
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103

- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276
- Erklärung des Vorstands	S. 277
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283

(iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	**Seiten des Geschäftsbericht**
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254
- Erklärung des Vorstands	S. 255
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261

(iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2019 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	**Seiten des Geschäftsbericht**
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85
- Anhang	S. 86 bis 143
- Erklärung des Vorstands	S. 144
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 296 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. BANK AUSTRIA als EMITTENTIN

Die folgenden Angaben werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

(i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem EMTN-BASISPROSPEKT vom 3. April 2020:

Abschnitt	Seiten des EMTN-BASISPROSPEKT
- Business Overview (Geschäftsüberblick)	S. 230 bis 231
- Business Segments (Geschäftsbereiche)	S. 231 bis 232
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 232
- Financial reporting principles (Rechnungslegungsgrundätze)	S. 236
- Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 236 bis 239
- General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter)	S.239 bis 240
- Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 240 bis 243
- The Issuer (Die Emittentin)	S. 256
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 256 bis 257

(ii) die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA Gruppe 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

Abschnitt	Seiten des Geschäftsbericht
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 44
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 45
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2018	S. 46 bis 47
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 48 bis 49

- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 50 bis 51
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 249
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 250 bis 254

(iii) die im Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	**Seiten des Jahresfinanzbericht**
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 39 bis 40
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 41
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2019	S. 42 bis 43
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 44 bis 47
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 48 bis 51
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 250
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 252 bis 257

(iv) die im Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA 2019 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Abschnitt	**Seiten des Jahresfinanzbericht**
- Bilanz der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2019	S. 317 bis 319
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank Austria AG für das Geschäftsjahr 2019	S. 320 bis 321

-	Anhang zum Jahresabschluss	S. 323 bis 360
-	Bericht der Abschlussprüfers	S. 361 bis 366

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 296 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

C. Einsehbare Dokumente

1. ***Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB***

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der HVB (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

(1) die Satzung der HVB[21],

(2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr[22],

(3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr[23] und

(4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr[24].

2. ***Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA***

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der BANK AUSTRIA (UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien) eingesehen werden:

(1) die Satzung der BANK AUSTRIA[25],

(2) der Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA Gruppe für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr[26],

---

21 Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

22 Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2017).

23 Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

24 Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

25 Im Internet abrufbar unter www.bankaustria.at (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance).

(3) der Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr[27].

D. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und Trend Informationen

1. ***Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB***

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2020 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2019, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2019), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

2. ***Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA***

a) ***Trend Informationen***

Der BANK AUSTRIA sind zumindest in Bezug auf das laufende Geschäftsjahr die folgenden Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten der BANK AUSTRIA nach vernünftigen Ermessen wesentlich beeinflussen können:

Das gegenwärtige Marktumfeld (auch im Hinblick auf die Finanzmärkte) ist aufgrund der Covid-19-Krise von Unsicherheiten geprägt, deren Einfluss auf die Profitabilität der BANK AUSTRIA Gruppe (insbesondere auf das Betriebsergebnis und die Risikokosten) zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht abschließend abgeschätzt werden kann.

Als Folge der Instabilität an den weltweiten und europäischen Finanzmärkten der letzten Jahre wurden die regulatorischen Anforderungen geändert, insbesondere im Hinblick auf strengere Kapital- und Liquiditätsanforderungen. Es ist diesbezüglich von einer weiteren Verschärfung auszugehen.

Die anhaltende Digitalisierung des Finanzsektors, die sowohl von kleineren innovativen Unternehmen (Fintechs) und großen Unternehmensgruppen aus dem IT-Sektor vorangetrieben werden, erhöht den Wettbewerbsdruck im Bankensektor.

---

[26] Im Internet abrufbar unter www.bankaustria.at (Über uns / Investor Relations / Finanzberichte).
[27] Im Internet abrufbar unter www.bankaustria.at (Über uns / Investor Relations / Finanzberichte).

b) ***Wesentliche Veränderungen***

Trotz des Einflusses der Covid-19-Krise (wie vorstehend beschrieben), ist es seit dem 31. Dezember 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der BANK AUSTRIA Gruppe (siehe Abschnitt *VIII.D.2.a) Trend Informationen*) gekommen.

Es ist seit dem 31. Dezember 2019 zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der BANK AUSTRIA Gruppe gekommen.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom **[•]**

[UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG]

[Öffentliches Angebot von**]**

[Erhöhung des Emissionsvolumens von**]**

[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***]**
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I

vom 9. Juni 2020

im Rahmen des

[EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG]

[Programms der UniCredit Bank Austria AG]

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit dem Basisprospekt der **[**im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG**] [**im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG**] (**die "**EMITTENTIN**") vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen.*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß Artikel 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in*

[*Deutschland***] [***und***] [***Luxemburg***])] [***sowie***] [***auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 9. Juni 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 9. Juni 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. [Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 9. Juni 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I wird auf [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die HVB: www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)]] [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die Bank Austria: [www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [sowie auf] [www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] veröffentlicht.]

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes*:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 9. Juni 2020 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der **[***UniCredit Bank AG***] [***UniCredit Bank Austria AG***]** *für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)* **[***I***]** vom**] [***7. September 2017***] [***7. September 2018***] [***24. Mai 2019***] [***17. Februar 2020***]** *zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.***]**

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**[28]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Garant Wertpapiere**]**

[Garant Basket Wertpapiere**]**

[Garant Cap Wertpapiere**]**

[Garant Cap Basket Wertpapiere**]**

[Garant Rainbow Wertpapiere**]**

[Garant Cap Rainbow Wertpapiere**]**

[All Time High Garant Wertpapiere**]**

[All Time High Garant Cap Wertpapiere**]**

[Digital Garant Basket Wertpapiere**]**

[Express Garant Wertpapiere**]**

[Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung**]**

[(Non-Quanto Wertpapiere)**] [**(Quanto Wertpapiere)**] [**(Compo Wertpapiere)**]**

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[*Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:*

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.**]**

[28] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[*Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:*

[Ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"] ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:*

Die WERTPAPIERE werden ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.**]]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[*Angaben zur Zeichnungsfrist:*

ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***] [**(ggf. Uhrzeit einfügen)**].]**

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]**

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]]**[29]

Emissionstag der Wertpapiere:

[*Emissionstag einfügen***]**

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

[*Emissionsvolumen*] [*Gesamtnennbetrag*] *der Wertpapiere:*

[Das EMISSIONSVOLUMEN**] [**Der GESAMTNENNBETRAG**]** der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN**] [**Der GESAMTNENNBETRAG**]** der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrie-

[29] Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

ben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][,] [**und/oder**] [**Privatkunden**] [**und/oder**] [**institutionellen Anlegern**] [**im Wege eines öffentlichen Angebots **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Das **[**öffentliche**]** Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in **[**Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**].]**

Lieferung der Wertpapiere:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes***:***

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***].]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***].]**

[*Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können***]**

[Nicht anwendbar**]**

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

[*Emissionspreis einfügen***]**

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der**] [**Der**]** EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER **[**ist**]** in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***]** **[**auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt**]** **[***Andere Methode der Preisermittlung einfügen***].]**

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Der EMISSIONSPREIS **[**und der laufende Angebotspreis**]** der WERTPAPIERE [wird] [werden] nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**]** **[**und**]** **[**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**]** **[**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]**

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar**]** **[***Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen***]** **[**Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**ca.**]** **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].]** **[**Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**bis zu**]**: **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[*Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:***

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel **[**wurde**]** **[**wird**]** an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**

Die WERTPAPIERE **[**wurden**]** **[**werden voraussichtlich**]** zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]**

zugelassen.**]]**

[*Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[*Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[*Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen***]]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme **[**wird**] [**wurde**]** für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[*Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e)einfügen***]**

[Die Notierung **[**wurde**] [**wird voraussichtlich**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** aufgenommen.**]]**

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgül-

tige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]** **[**die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland**][,]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]]**

[*Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]**.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]** **[**die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]** **[**Den genannten Finanzintermediären**]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für **[**die Bundesrepublik Deutschland**][,]** **[**und**]** **[**das Großherzogtum Luxemburg**]** **[**und**]** **[**die Republik Österreich**]** erteilt.**]**[30]

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACH-

[30] Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

TRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[*Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.**]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind***]**

[Nicht anwendbar**]**

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere: **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]**

Hauptzahlstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**]** **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**
Berechnungsstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**]** **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**
Verwahrung / Clearing System:	**[**Clearstream Banking AG**]** **[***andere(s) Clearing System(e) einfügen***]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG]

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die jeweilige EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der jeweiligen EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der jeweiligen EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft wer-

den. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die HVB als EMITTENTIN ansässig ist, bzw.
- die Steuergesetzgebung in der Republik Österreich, in der die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

A. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 20. Mai 2020[1]:		
Risikofaktoren		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 18
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 18
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 18
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 18
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 18
Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 276
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 276
- Programm Transform 2019 und Team 23	S. 12	S. 276
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13	S. 276
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 13 bis 15	S. 276

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 276
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 276
Hauptaktionäre	S. 17	S. 276
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 18-21	S. 276
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 21	S. 276
Geschäftsbericht HVB Group 2018[2]:		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 276
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 276
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 276
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 276
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 276
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 276
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 276
Geschäftsbericht HVB Group 2019[2]:		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 276
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 276
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 276
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 276

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 276
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 276
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 276
Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2019[2]:		
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 276
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 276
- Anhang	S. 86 bis 143	S. 276
- Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 276
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 276
Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017[3]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 300 bis 331	S. 139 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 496	S. 274 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)[4]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 354 bis 387	S. 139 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 562	S. 274 ff.

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[5]**:**		
- Wertpapierbeschreibung - Wertpapierbedingungen	S. 212 bis 245 S. 246 bis 357	S. 139 ff. S. 274 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[6]:		
- Wertpapierbeschreibung - Wertpapierbedingungen	S. 82 bis 132 S. 133 bis 264	S. 139 ff. S. 274 ff.

1 Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

2 Das Dokument wurde von der HVB unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

3 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

4 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

5 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

6 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

B. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
***Base Prospectus € 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme for the issue of instruments including Pfandbriefe and Covered Bank Bonds due from one month to 40 years from the date of issue* (Basisprospekt vom 3. April 2020 zum UniCredit Bank Austria AG € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme[1]:**		
Risk Factors (Risikofaktoren)		
Factors that are material for the purpose of assessing the Issuer (Faktoren, die wesentlich für die Beurteilung der Emittentin sind)	S. 2 bis 9	S. 19
Information on the Issuer (Emittenteninformationen)		
- Business Overview (Geschäftsüberblick)	S. 230 bis 231	S. 277
- Business Segments (Geschäftsbereiche)	S. 231 bis 232	S. 277
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 232	S. 277
- Financial reporting principles (Rechnungslegungsgrundätze)	S. 236	S. 277
- Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 236 bis 239	S. 277
- General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter)	S.239 bis 240	S. 277

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 240 bis 243	S. 277
- The Issuer (Die Emittentin)	S. 256	S. 277
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 256 bis 257	S. 277
Geschäftsbericht BANK AUSTRIA Gruppe 2018[2]:		
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 44	S. 277
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 45	S. 277
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2018	S. 46 bis 47	S. 277
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 48 bis 49	S. 277
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2018	S. 50 bis 51	S. 277
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 249	S. 277
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 250 bis 254	S. 277
Jahresfinanzbericht BANK AUSTRIA 2019[3]:		
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 39 bis 40	S. 277
- Konzern Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 41	S. 277
- Konzernbilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2019	S. 42 bis 43	S. 277
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 44 bis 47	S. 277
- Konzern-Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2019	S. 48 bis 51	S. 277
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 53 bis 250	S. 277
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 252 bis 257	S. 277
Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA[3]:		
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Bilanz der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2019	S. 317 bis 319	S. 277
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank Austria AG für das Geschäftsjahr 2019	S. 320 bis 321	S. 277
- Anhang zum Jahresabschluss	S. 323 bis 360	S. 277
- Bericht der Abschlussprüfers	S. 361 bis 366	S. 277
Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017[4]:		

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 365 bis 372, 379 bis 427	S. 139 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 454, 507 bis 572	S. 274 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)[5]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 421 bis 429, 436 bis 486	S. 139 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 519, 573 bis 639	S. 274 ff.
Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[6]:		
- Wertpapierbeschreibung	S. 212 bis 245	S. 139 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 246 bis 357	S. 274 ff.

[1] Das Dokument wurde von der CSSF gebilligt und unter https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp → Basisprospekt EMTN-Programm veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[2] Das Dokument wurde von der BANK AUSTRIA unter https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp → Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[3] Das Dokument wurde von der BANK AUSTRIA unter https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp → Jahresfinanzbericht 2019 veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[4] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp → Archiv → Basisprospekt Single Multi Garant veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[5] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp → Basisprospekt Single Multi Garant veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

[6] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp → Basisprospekt Single Multi Garant I veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.